

Satzung

der Bungalow- und Naherholungsgemeinschaft Am Freibad Bad Berka e. V.

Beschlossen am: _____

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Bungalow- und Naherholungsgemeinschaft Am Freibad Bad Berka e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berka.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Gestaltung und Förderung der gemeinschaftlichen Naherholung seiner Mitglieder, insbesondere während der Sommermonate.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die gemeinschaftliche Nutzung, Pflege und Erhaltung der vereinseigenen Grundstücke und Anlagen,
- b) die gemeinschaftliche Organisation und Finanzierung der Versorgung mit Wasser und Energie,
- c) die Unterhaltung und Erhaltung der vereinseigenen Leitungen und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- d) die Regelung und Wahrnehmung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein, der Stadtverwaltung Bad Berka und den zuständigen Versorgungsunternehmen,

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns zugunsten einzelner Mitglieder gerichtet.

Der Verein ist nicht gemeinnützig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme und der Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste.

Über die Aufnahme ist das Mitglied durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform zu informieren.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Bereits entstandene Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- a) erheblich gegen die Satzung oder gegen wirksame Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- b) die Interessen des Vereins erheblich verletzt,
- c) den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
- d) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen Schaden zufügt,
- e) trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen es erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hierfür ist eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt die Mitgliedschaft bestehen, soweit der Vorstand nicht aus wichtigem Grund eine vorläufige Einschränkung einzelner Mitgliedsrechte beschließt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren,
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Verbrauchskosten und sonstigen beschlossenen Umlagen fristgerecht zu bezahlen,
- d) die gemeinschaftlichen Einrichtungen, Grundstücke, Anlagen und Leitungen pfleglich zu behandeln,
- e) Schäden an gemeinschaftlichen Einrichtungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an einzelnen Vereinsgrundstücken, soweit solche Rechte nicht aufgrund gesonderter Vereinbarungen bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

d) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Der Schatzmeister und der Schriftführer sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- b) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
- c) die Finanzen des Vereins zu verwalten,
- d) die Vereinsgrundstücke und gemeinschaftlichen Einrichtungen zu verwalten,
- e) die Beziehungen zu Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstigen Vertragspartnern des Vereins wahrzunehmen,
- f) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige und nachgewiesene Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die ordentliche Wahl des Vorstands findet grundsätzlich alle drei Jahre statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des betreffenden Amtes beauftragen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Besetzung des Amtes für die verbleibende Amtszeit.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung bleibt zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform, insbesondere per E-Mail, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, insbesondere per E-Mail oder Brief.

Die Einladung muss Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese bereits in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Umlagen,
- die Beschlussfassung über die Sicherheit und Ordnung in der Vereinsanlage,
- die Beschlussfassung über wesentliche Vorhaben des Vereins,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 15 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht als abgegebene Ja- oder Nein-Stimmen berücksichtigt.

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Abstimmung geheim durchgeführt wird.

Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über eine geheime Wahl.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Änderungen des Vereinszwecks richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden und den wesentlichen Inhalt der Satzung nicht verändern.

Die Mitglieder sind über Änderungen nach Absatz 4 auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 17 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern festsetzen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht.

Der Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit der Verbrauchsabrechnung für Wasser und Strom des jeweiligen Jahres zu entrichten, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres kann der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben werden.

Bereits fällige Beiträge werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht erlassen.

§ 19 Wasser-, Strom- und sonstige Verbrauchskosten

Die Kosten für Wasser, Strom und sonstige verbrauchsabhängige Leistungen werden nach den vom Verein beschlossenen Abrechnungsgrundsätzen auf die Mitglieder umgelegt.

Soweit Verbrauchszähler vorhanden sind, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach dem festgestellten Verbrauch.

Soweit kein individueller Verbrauch festgestellt werden kann, kann die Mitgliederversammlung eine andere sachgerechte Verteilung beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann Regelungen über Abschlagszahlungen, Ablesetermine und Abrechnungszeiträume beschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein den Zugang zu den Verbrauchszählern zu ermöglichen, soweit dies für Ablesung, Wartung oder Prüfung erforderlich ist.

§ 20 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) den Namen des Versammlungsleiters,
- c) den Namen des Protokollführers,
- d) die Tagesordnung,
- e) die gefassten Beschlüsse,
- f) die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 21 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern sollen zunächst untereinander und möglichst einvernehmlich geklärt werden.

Die Beteiligten können den Vorstand um Vermittlung bitten.

Der Vorstand kann eine Vermittlung anbieten, ist hierzu jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet.

Das Recht jedes Mitglieds, zur Durchsetzung eigener Rechte den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

§ 22 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet für seine Verpflichtungen mit seinem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften grundsätzlich nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vorstand soll im Interesse des Vereins prüfen, ob für die Vereinsgrundstücke, Anlagen, Leitungen und sonstigen Risiken ein angemessener Versicherungsschutz besteht.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zu Liquidatoren zu bestellen.

§ 24 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

Die Verteilung des Vereinsvermögens darf erst erfolgen, wenn sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt oder ausreichend gesichert sind und die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Soweit zum Vereinsvermögen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte gehören, sind diese vor der Verteilung nach Möglichkeit zu veräußern. Der nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist nach den Absätzen 1 und 2 zu verteilen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation des Vereins bleiben unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung einschließlich der Änderungen vom 23.10.2023 außer Kraft.

Bad Berka, den _____